

Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit einer Behinderung

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen REHASWISS (gegründet als Verein Freunde Behinderter in Indien) besteht ein Verein mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- Art. 2 Zweck dieses Vereins ist Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf die gezielte berufliche und soziale Integration von Menschen mit einer Behinderung, vorwiegend in Indien.
Der Verein arbeitet mit Organisationen (Partnern) auf dem Gebiet der Integration zusammen.
- Der Verein leistet Hilfe an Einzelpersonen mit einer Behinderung in Zusammenarbeit mit Partnern, mit dem Ziel einer minimalen Erwerbssicherung.
 - Der Verein fördert und unterstützt schulische, berufliche und soziale Integration durch Beiträge für Ausbildung und Hilfsmittel.

II. Organisation

- Art. 3 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen bzw. die Revisionsstelle
- Art. 4 Vorstand und Rechnungsrevisoren / -revisorinnen bzw. die Revisionsstelle werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 5 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

- Art. 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- Art. 7 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie muss in diesem Falle innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden.
- Art. 8 Der Mitgliederversammlung ist die Erledigung folgender Geschäfte übertragen:
- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsrevisoren /-revisorinnen bzw. der Revisionsstelle
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Voranschlages und des Tätigkeitsprogramms
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Statutenänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- Art. 9 Jedes Einzel- und Kollektivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- Art. 10 Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden erforderlich, vorbehalten bleiben die Artikel 23 und 25. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichtscheid zu.
- Art. 11 Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und drei Beisitzer/innen.
- Art. 13 Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 8 lit.a.
- Art. 14 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Rechnungsvoranschlags
 - d) Vertretung des Vereins nach aussen
 - e) Wahl des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin

- f) Bildung bzw. Genehmigung von Arbeits- und Regionalgruppen
- g) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 19
- h) Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung
- i) Ernennung von Patronatsmitgliedern
- j) Erlass von Reglementen

Art. 15 Den Rechnungsrevisoren / -revisorinnen bzw. der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Sie legen der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

III. Mitglieder

Art. 16 Der Verein hat Einzel- und Kollektivmitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch eine Anmeldung erworben und beginnt mit der Überweisung des Mitgliederbeitrages.

Art. 17 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 18 Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.

Art. 19 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ein Rekurs ist binnen Monatsfrist zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 20 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Spenden von privaten und öffentlich-rechtlichen Organisationen
- d) Weiteren Zuwendungen

Art. 21 Der Jahresbeitrag ist bis Ende Juni des Geschäftsjahres fällig.

V. Verschiedenes

- Art. 22 Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsergebnis werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- Art. 23 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Änderungsanträge werden den Mitgliedern einen Monat im Voraus bekannt gegeben.
- Art. 24 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- Art. 25 Der Verein löst sich auf, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Auflösung zustimmen. Das Traktandum muss den Mitgliedern einen Monat im Voraus bekannt gegeben werden.
- Art. 26 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 25. Juni 1977 genehmigt und an den Mitgliederversammlungen vom 16. Juni 1979, vom 31. März 1984, vom 20. Mai 1989, vom 30. April 1994, 08. Mai 2004 und vom 17. April 2010 geändert.

Bern, im April 2010

REHASWISS

Der Präsident: J. Leutwyler

Die Aktuarin: R. Oertli